

in bestimmtem Umfang auch Beziehungen der Betriebe zu den örtlichen Staatsorganen erfaßt. Die Wirkung des W. als staatliches Leitungsinstrument ist darauf gerichtet, die für die Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft notwendigen Ordnungen, Organisationsgrundsätze und Verhaltensweisen der Arbeitskollektive und ihrer Leiter verbindlich festzulegen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung und ihre staatliche Durchsetzbarkeit als Ausdruck sozialistischer Staatsdisziplin und Gesetzlichkeit zu erzwingen. Das W. umfaßt die rechtliche Regelung der Leitungs- und Planungsbeziehungen, die im staatlichen Leitungsprozeß durch zentrale und örtliche Staatsorgane sowie durch wirtschaftsleitende Organe zu unterstellten Betrieben nach dem Prinzip der Einzelleitung entstehen. Besondere Bedeutung haben dabei die Rechtsakte, die den Prozeß der Planung und Bilanzierung regeln und die auf dieser Grundlage ergehenden weiteren Planentscheidungen staatlicher und wirtschaftsleitender Organe und der Betriebe zur Aufschlüsselung, Durchführung und Abrechnung der Pläne. Die Bestimmung der Rechtsfähigkeit und der Ausgestaltung der Rechtsstellung von Wirtschaftsorganisationen einschließlich des Verfahrens ihrer Gründung, Umbildung und Auflösung stehen im Mittelpunkt wirtschaftsrechtlicher Regelungen zur Charakterisierung der Rechtssubjektivität der Betriebe. Schließlich umfaßt das W. die kooperationsrechtlichen Beziehungen, die zwischen den wirtschaftsleitenden Organen sowie zwischen den Betrieben bei der Vorbereitung und Durchführung zwischenbetrieblicher Kooperationsbeziehungen unter Ausnut-

zung der Vorzüge des ->- *Vertragssystems* in der sozialistischen Wirtschaft entstehen.

Wirtschafts- und Sozialrat →■

Organisation der Vereinten Nationen

Wissenschaft: das aus der gesellschaftlichen Praxis erwachsende, sich ständig entwickelnde System der Erkenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften, kausalen Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten der Natur, der Gesellschaft und des Denkens, das in Form von Begriffen, Kategorien, Maßbestimmungen, Gesetzen, Theorien und Hypothesen fixiert wird, als Grundlage der menschlichen Tätigkeit eine wachsende Beherrschung der natürlichen und - mit der sozialistischen Gesellschaftsordnung - auch der sozialen Umwelt ermöglicht und in der Praxis fortlaufend überprüft wird. Die W. ist ein System objektiv wahren Wissens, welches die Praxis verallgemeinert; es erwächst aus der Praxis und wird an ihr überprüft. In diesem Sinne ist die W. allgemein eine adäquate →■ *Widerspiegelung* der Natur und der Gesellschaft, höchstes Produkt menschlichen Verstandes. Zum Unterschied von der -> *Kunst*, die das Wesentliche durch das Individuelle, Konkrete ausdrückt, stellt die W. das Allgemeine in abstrakt logischer Form dar (durch Begriffe, Kategorien usw.). Die W. beruht auf drei miteinander in Wechselbeziehung stehenden Komponenten: 1. den empirischen Kenntnissen, d. h. aus Erfahrung, Beobachtung und Experiment ermittelte Tatsachen, die der wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen (z. B. waren Naturerscheinungen wie Gewitter oder Erdbeben längst vor ihrer wissen-